

Satzung über die Örtliche Bauvorschrift zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Langenargen

Rechtsgrundlagen: § 39 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung (LBO)

Satzung: 26.02.1996

Änderungen:

GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKREIS

Satzung

über die Örtliche Bauvorschrift zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Langenargen

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO i.d.F.v. 08.08.1995 i.V.m. § 4 Abs. 1 GemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet Langenargen mit den Ortsbereichen Bierkeller und Oberdorf.

Ausgenommen sind die Bebauungspläne

- Krumme Jauchert
- Amthausstraße / Eisenbahnstraße (nur Gewerbegebietsteil)
- Bierkeller (nur Gewerbegebietsteil)
- Sportanlagen
- Malerecke Yachthafen

Der Geltungsbereich, sowie die ausgenommenen Bereiche sind aus dem Übersichtslageplan vom 18.12.1995 ersichtlich.

§ 2

Festsetzung der Anzahl der Stellplätze

Anzahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen (§37 Abs. 1 LBO) wird wie folgt festgesetzt:

- bei Wohnflächen unter 70 m²: 1,5 Stellplätze
- bei Wohnflächen von 70 m² und mehr: 2,0 Stellplätze

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nichteinhaltung der o.g. Stellplatzanzahl wird als Ordnungswidrigkeit nach § 75 Abs. 3 Ziff. 2 LBO geahndet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 12 BauGB in Kraft.

Langenargen, den 26.02.1996

Ausgefertigt!
27.02.1996